



Auch eine Person mit Konventionspass hat Anspruch auf sachliche Prüfung ihres Kreditantrags

Herr M ist russischer Staatsangehöriger und seit dem Jahr 2013 im Besitz eines Konventionspasses als anerkannter Flüchtling. Er will bei einer Bank einen Konsumkredit beantragen. Obwohl er sämtliche Unterlagen vorlegt, auch Lohn- und Meldezettel, teilt ihm der Berater mit, dass an Personen, deren Passnummer mit „K“ für „Konventionspass“ beginnt, kein Kredit vergeben werden könne. Dies sei in den internen Richtlinien so festgehalten. Die Beschwerdestelle der Bank bestätigt Herrn M die Regelung.

Situation

Herr M ist russischer Staatsangehöriger und seit dem Jahr 2013 anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Mit diesem Status hat er ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich. Herr M hat einen Konventionspass der Republik Österreich.

Zu Jahresbeginn 2016 möchte Herr M bei einer Bank einen Konsumkredit beantragen. Dafür vereinbart er telefonisch einen Beratungstermin. Nachdem Herr M die notwendigen Unterlagen wie Ausweis, Lohn- und Meldezettel vorgelegt hat, teilt ihm der Berater zu seiner Überraschung mit, dass an Personen, deren Passnummer mit „K“ für „Konventionspass“ beginnt, kein Kredit vergeben werden könne. Herr M ist über diese Ablehnung irritiert und möchte wissen, auf welche Grundlage sich der Berater stützt. Dieser zeigt ihm eine Passage in den bankinternen Richtlinien, in der festgehalten ist, dass eine Kreditvergabe an AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigte und Flüchtlinge, deren Passnummern mit „K“ beginnen, nicht möglich ist. Herrn M versucht zu erklären, dass bei ihm als anerkanntem Flüchtling die Gefahr einer Abschiebung nicht bestehe, weil er österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sei, was er auch mit seinem mitgebrachten Asylbescheid belegen kann. Das führt jedoch zu keinem positiven Ergebnis. Auch dem Verlangen nach einer schriftlichen Ablehnung seines Kreditansuchens kommt der Bankmitarbeiter nicht nach.

Herr M ruft noch am selben Tag bei der Beschwerdestelle der Bank an. Dort erhält er aber die gleiche Auskunft. Da er für die aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare Ablehnung seines Kreditansuchens zumindest eine schriftliche Begründung möchte, deponiert er sein Anliegen über das Online-Beschwerdeformular der Bank. In der Beantwortung dieser Beschwerde weist die Bank neuerlich nur mit einem Satz darauf hin, dass alle Entscheidungen gemäß den internen Richtlinien erfolgen. Da Herr M aber gerade



die Angemessenheit und rechtliche Stichhaltigkeit der von der Bank erstellten Richtlinien bezweifelt, wendet er sich mit der Bitte um rechtliche Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft richtet ein Schreiben an die Bank und ersucht um Stellungnahme zum konkreten Vorfall sowie um Bekanntgabe der Kriterien, die die bankinternen Richtlinien für die Vergabe privater Konsumkredite vorsehen. Sie teilt auf Wunsch von Herrn M auch mit, dass es ihm nicht primär um Schadenersatz wegen der vermuteten Diskriminierung durch den Ausschluss von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung gehe, sondern vor allem um Aufklärung über die Gründe der von ihm als unsachlich, diskriminierend und pauschal empfundenen Ablehnung seines Ansuchens.

In ihrer Stellungnahme betont die Bank, dass ihres Erachtens keine Diskriminierung vorliege. Sie argumentiert, dass sie die EU-Zahlungskonten-Richtlinie (RL 2014/92/EU), die das Recht auf ein Bankkonto regelt, bereits vor Jahren umgesetzt habe. Dementsprechend gebe es, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit der KundInnen, verschiedene Kontomodelle wie ein Jugend-, StudentInnen-, Gehalts-, - Pensions- oder Beihilfenkonto. Darüber hinaus gebe es aber keinen Kontrahierungszwang. Dies gelte besonders bei Kreditwünschen, die nicht jedem Kunden erfüllt werden könnten. Die Kreditvergabe erfolge nach internen Richtlinien, die unter anderem auf Erfahrungswerten beruhen, sowie auf gesetzlichen Vorgaben. Man bedauere, dass bei Herrn M der Eindruck einer Diskriminierung entstanden sei und entschuldige sich in aller Form. Die Ablehnung des Kreditansuchens bleibe jedoch aufrecht.

Weil die Bank der Aufforderung zur Offenlegung der Kriterien für die Kreditvergabe an private KundInnen nicht nachkommt und die Gleichbehandlungsanwaltschaft vermutet, dass die internen Richtlinien diskriminierend gestaltet sind, leitet sie ein Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens einer Diskriminierung bei der Gleichbehandlungskommission ein. In ihrem Prüfungsergebnis gelangt die Gleichbehandlungskommission zur Auffassung, dass Herr M von der Bank beim Zugang zu einer Dienstleistung unmittelbar aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert worden ist.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 31 Abs 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) darf niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden. Die Vergabe von Krediten ist eine typische Dienstleistung einer Bank, die gegen Entgelt in Anspruch genommen werden kann und sich an einen unbestimmten AdressatInnenkreis richtet.



Im konkreten Fall war fraglich, ob die benachteiligende Differenzierung bei der Kreditvergabe wegen des Konventionsreisepasses eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des GIBG darstellt und ob es sich bei der Ablehnung des Kredits um eine unmittelbare oder eine mittelbare Diskriminierung gehandelt hat.

Eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von § 32 Abs 1 GIBG liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt gemäß § 32 Abs 2 GIBG dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind angemessen und erforderlich.

Die Gleichbehandlungskommission argumentiert in ihrem Prüfungsergebnis, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Konventionsreisepasses zwingend mit dem Merkmal einer von der österreichischen verschiedenen Herkunft zusammenhängen. Die Verweigerung einer Dienstleistung gegenüber Asylberechtigten unter Bezugnahme auf deren Status als Konventionsflüchtling erfüllt daher die Voraussetzung der Bezugnahme auf die ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 GIBG, weil sie auf das „Fremd-Sein“ beziehungsweise die „Fremd-Zuschreibung“ dieser Personen abstellt und an deren Abstammung und Zugehörigkeit anknüpft. Damit stelle die Weigerung der Bank, den Kreditantrag von Herrn M aufgrund seines Status als Asylberechtigter und seines Konventionsreisepasses überhaupt zu prüfen, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit dar.

Die Bank hat im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eingeräumt, dass ihre derzeitigen Richtlinien vorschreiben, keine Kredite an Flüchtlinge zu vergeben. Allerdings gebe es davon in der Vergaberichtlinie eine Ausnahme. Ein Kreditantrag müsse ausführlich diskutiert, dokumentiert und von der Risikoabteilung genehmigt werden, um unter diese Ausnahmereglung zu fallen. Die Risikoabteilung prüfe dann den Kreditantrag wie alle anderen Anträge im Hinblick auf Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Bonität des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin. Niemand werde daher generell von der Kreditgewährung ausgeschlossen, weshalb eine Diskriminierung nicht stattgefunden habe.

Die Gleichbehandlungskommission hat aber festgestellt, dass Herrn M nur wegen seines Konventionsreisepasses bereits die Kreditprüfung verweigert wurde. Das hat die Bank auch nicht in Abrede gestellt und das Verhalten des Mitarbeiters ist der Bank jedenfalls zuzurechnen¹.

¹ Wer sich Mitarbeiter/innen zur Erfüllung von Vertragspflichten bedient, hat im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für Fehlverhalten dieser Mitarbeiter/innen einzustehen.



Ein anderes Motiv, das für die Verweigerung der Dienstleistung gegenüber Herrn M ausschlaggebend gewesen sein könnte, konnte die Gleichbehandlungskommission nicht erkennen. Die Bank hat ein anderes Motiv im Verfahren auch nicht behauptet. Die Vertreterin der Bank räumte als Auskunftsperson bei der Befragung auch ein, dass die bisherige Formulierung in den Richtlinien zur Kreditvergabe zu Missverständnissen führen konnte und diese mittlerweile überarbeitet wurde. Insbesondere habe man den Hinweis aufgenommen, dass niemand von der Kreditvergabe von vornherein ausgeschlossen werden dürfe und jeder Antrag geprüft werden müsse. Es werde dazu auch Schulungen für MitarbeiterInnen geben.

Die Gleichbehandlungskommission begrüßt in ihrem Prüfungsergebnis, dass die Bank die Unvereinbarkeit ihrer bisherigen Kreditrichtlinien mit dem Gleichbehandlungsgebot erkannt und eine entsprechende Änderung in die Wege geleitet hat. Die Bank wird im Prüfungsergebnis aufgefordert, die verbesserte Richtlinie innerhalb von zwei Monaten an die Gleichbehandlungskommission zu übermitteln. Außerdem wird empfohlen, einen angemessenen Schadenersatz an Herrn M zu leisten.

Mit diesem Verfahrensausgang hat Herr M sein vorrangiges Ziel erreicht, nämlich eine intensive rechtliche Auseinandersetzung mit der von ihm als diskriminierend empfundenen Vorgangsweise. Die unsachliche Ablehnung von Kreditansuchen von InhaberInnen eines Konventionspasses wird durch die neu erarbeiteten Richtlinien und die durch das Verfahren erfolgte Sensibilisierung der Bank unwahrscheinlicher. Für Herrn M ist daher eine zufriedenstellende Situation erreicht, auch wenn die Schadenersatzzahlung noch aussteht.